

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.04.2018

Geschäftszeichen:

III 2-1.19.53-201/17

Nummer:

Z-19.53-2268

Antragsteller:

MÜPRO Services GmbH

Hessenstraße 11

65719 Hofheim-Wallau

Geltungsdauer

vom: **16. April 2018**

bis: **16. April 2023**

Gegenstand dieses Bescheides:

Abshottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Abschottung, "System FP-BSM-RK" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die brennbare Rohre nach Abschnitt 2.3 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Dabei gilt die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführung bei einseitiger Brandbeanspruchung - unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).

Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus Rohrmanschetten und einem Fugenverschluss und ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zu errichten.

Die in dieser Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sowie die Anwendung der Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums und/oder spezielle Beanspruchungen z. B. durch Chemikalien auftreten können, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1. Bestimmungen für das zu verwendende Bauprodukt

2.1.1 Rohrmanschette "FP-BSM-RK"

Die Rohrmanschette "FP-BSM-RK" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2038 der Franken Plastik GmbH, Balbierer Straße 11, 90763 Fürth vom 21. November 2011 entsprechen, während der Geltungsdauer dieser Zulassung bis zum 21. November 2016 hergestellt und mit dem Ü-Kennzeichen nach der Zulassung Nr. Z-19.17-2038 gekennzeichnet sein.

Die Abmessungen der Rohrmanschetten sind – unter Berücksichtigung des Außendurchmessers des durch die Bauteilöffnung hindurchgeführten Rohres – den Angaben der Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Rohrabschottung darf in inneren Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2268

Seite 4 von 6 | 16. April 2018

Tabelle 1

Bauteil	Bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ¹	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Massivwand ²	feuerbeständig	≥10	abhängig von der Fugenausführung, s. Abschnitt 3.2
Decke ²	feuerbeständig	≥15	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Der Abstand zwischen Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ergibt sich aus Abschnitt 2.3.2.

2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen (Leitungen)

2.3.1 Allgemeines

Die Rohrabschottung darf an geraden, senkrecht zur Oberfläche der Bauteile hindurchführenden Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen nach Anlage 1 angeordnet werden³.

Die Rohre müssen aus Rohrwerkstoffen nach Anlage 2 bestehen, Abmessungen⁴ gemäß Anlage 3 aufweisen und für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

2.3.2 Abstände

Der Abstand zwischen den Rohren muss mindestens 10cm betragen.

2.3.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

¹ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Anhang 4, Abschnitt 6.

² Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁴ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2268

Seite 5 von 6 | 16. April 2018

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand $\leq 15\text{cm}$ befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁵ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Rohrabschottung

2.4.1 Die für die Errichtung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.2 Die Errichtung der Rohrabschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.4) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.3 Die Rohrabschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Rohrabschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf,
- Hinweise auf zulässige Rohre (Abgaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicken) an denen die Rohrabschottung angeordnet werden darf,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitungen (z. B. Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase), an denen die Rohrabschottung angeordnet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (Rohrmanschetten),
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,.

3 Bestimmungen für die Ausführung**3.1 Allgemeines**

Vor dem Einbau der Rohrmanschetten ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Rohrabschottung und die Ausführung der Rohrleitungen den Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechen.

3.2 Errichtung der Rohrabschottung

3.2.1 Es muss die gemäß den Anlagen 4 und 5 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende kleinste Rohrmanschette verwendet werden.

⁵

Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2268

Seite 6 von 6 | 16. April 2018

- 3.2.2 Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite und bei Rohrdurchführungen durch Wände muss auf jeder Wandseite je eine Rohrmanschette nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden (s. Anlage 6).
- 3.2.3 Die Befestigung der Rohrmanschetten muss über die Befestigungslaschen mit Hilfe von dafür geeigneten Dübeln und Stahlschrauben M6 erfolgen. Die Anzahl der Befestigungsmittel muss abhängig von der Manschettengröße den Angaben der Anlagen 4 und 5 entsprechen.
Bei der Befestigung der Manschetten mit Dübeln sind die geforderten Randabstände einzuhalten.
- 3.2.4 Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem hindurchgeführten Rohr ist vor der Montage der Rohrmanschetten mit formbeständigen, nichtbrennbaren⁵ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlage 6).
- 3.2.5 Wahlweise darf eine maximal 15 mm breite Fuge zwischen der Bauteillaubung und dem hindurchgeführten Rohr mit Mineralwolle fest ausgestopft werden. Im Zulassungsverfahren wurde Mineralwolle mit folgenden Kennwerten (Angaben des Herstellers) als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar⁵, Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶.

3.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System FP-BSM-RK"
nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-2268
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung;
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 7). Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

⁶ DIN 4102-17:1990-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Zulässige Installationen

1. Rohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:

Rohrgruppe A (Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP)

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 2 mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 11,9 mm (s. Anlage 3)

Rohrgruppe B (Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ...)

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 2 mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 3)

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

Anhang 1 – Leitungen (Installationen)
Übersicht der zulässigen Installationen

Anlage 1

Rohrwerkstoffe:

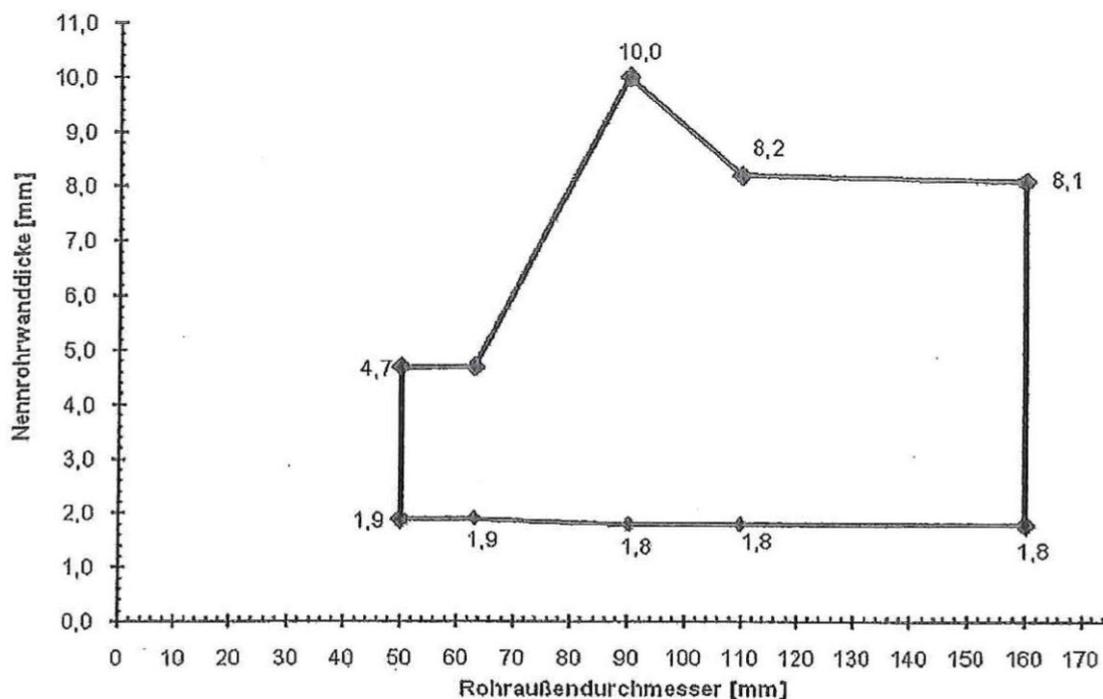
- | | | |
|----|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN 8062: | Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); |
| 2 | DIN 6660: | Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) |
| 3 | DIN 19531: | Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 4 | DIN 19532: | Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW |
| 5 | DIN 8079: | Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße |
| 6 | DIN 19538: | Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 7 | DIN EN 1451-1: | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem |
| 8 | DIN 8074: | Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße |
| 9 | DIN 19533: | Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile |
| 10 | DIN 19535-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße |
| 11 | DIN 19537-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße |
| 12 | DIN 8072: | Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße |
| 13 | DIN 8077: | Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße |
| 14 | DIN 16891: | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße |
| 15 | DIN V 19561: | Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 16 | DIN 16893: | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße |
| 17 | DIN 16969: | Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße |
| 18 | Z-42.1-217: | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 19 | Z-42.1-218: | Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen |
| 20 | Z-42.1-220: | Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 |
| 21 | Z-42.1-228: | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 22 | Z-42.1-265: | Glatte Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

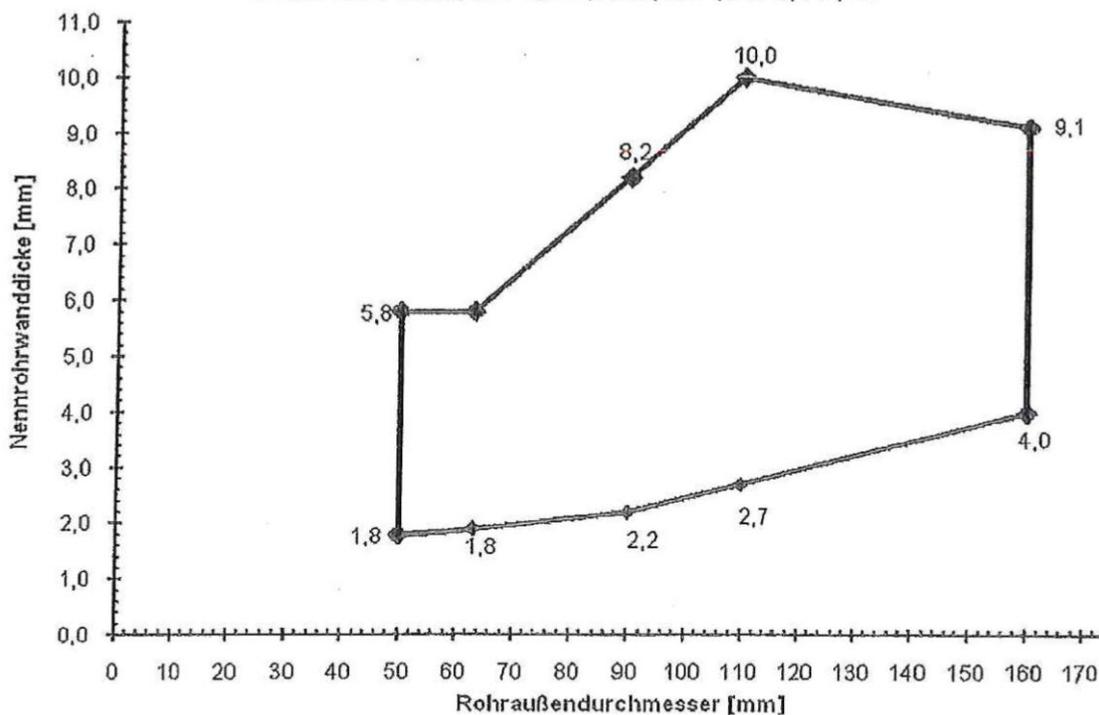
Anhang 1 – Leitungen (Installationen)
 Übersicht der Installationen - Rohrwerkstoffe

Anlage 2

- Rohre der Rohrgruppe A gemäß Anlage 1 -
 - Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -



- Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1 -
 - Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

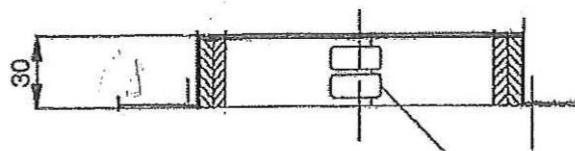


elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.53-2268

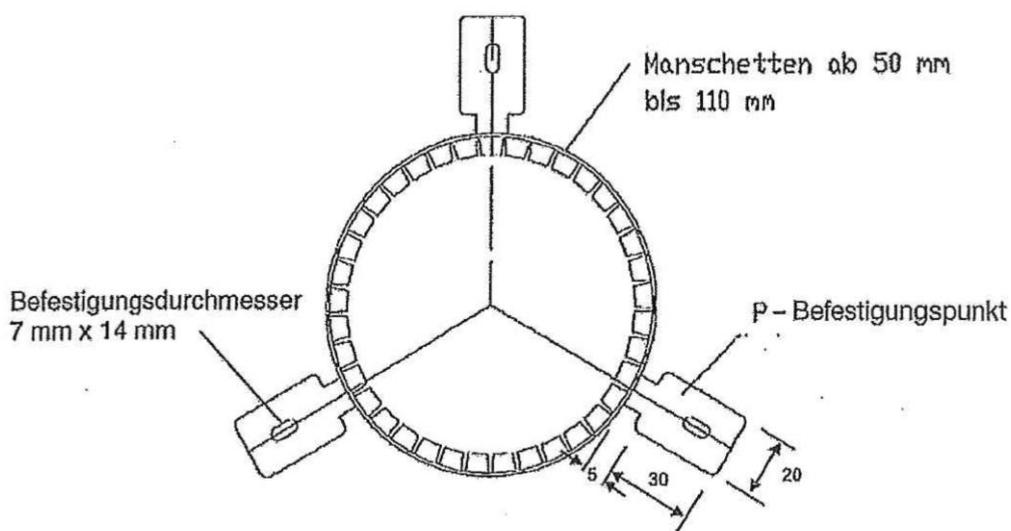
Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

Anhang 1 – Leitungen (Installationen)
 Abmessungen der Rohre – Rohrgruppe A und B; Wand und Deckeneinbau

Anlage 3



Verschluss für Manschetten
 ab Durchmesser 50 bis 110 mm
 Laschenlänge 30 mm



Typ "FP-BSM-RK..."	Nennrohr- außen Ø [mm]
30/50	50
30/63	63
30/110	110

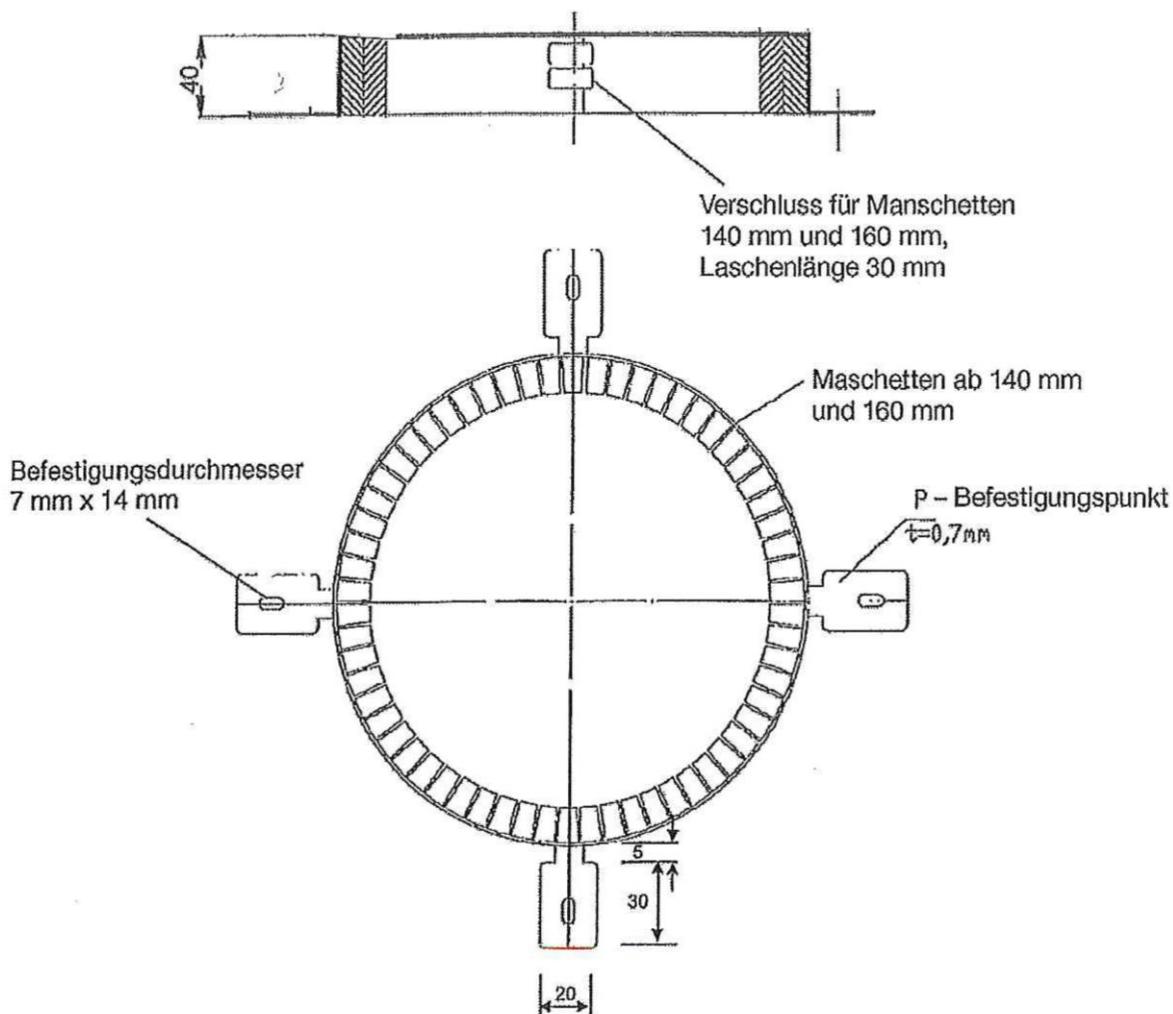
Maße in mm

elektronische Kopie der ab des dibt: z-19.53-2268

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

Anhang 2 – Abmessungen der Rohrmanschette
 Abmessungen der Rohrmanschette DN 50 bis DN 110

Anlage 4



Typ "FP-BSM-RK..."	Nennrohr- außen Ø [mm]
40/140	140
40/160	160

Maße in mm

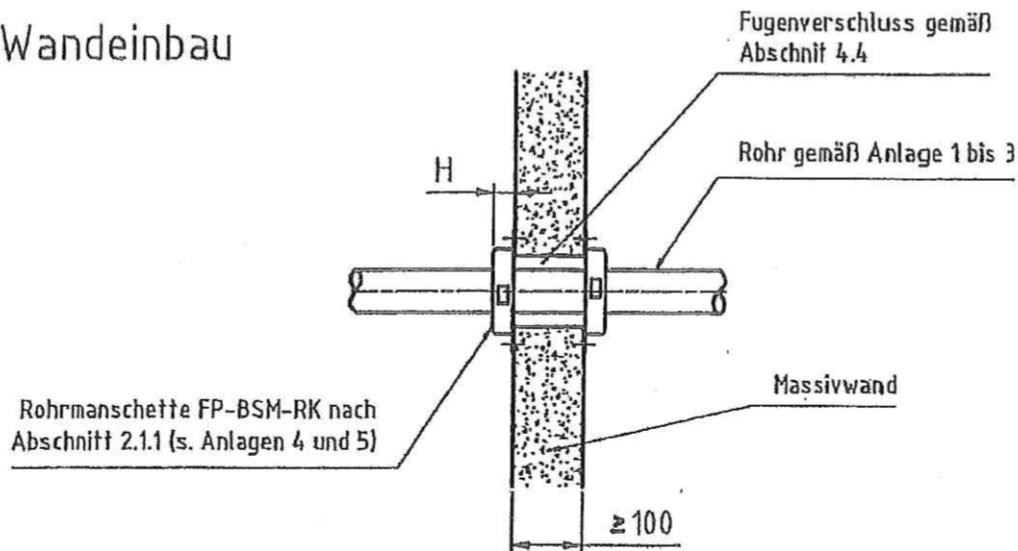
elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.53-2268

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

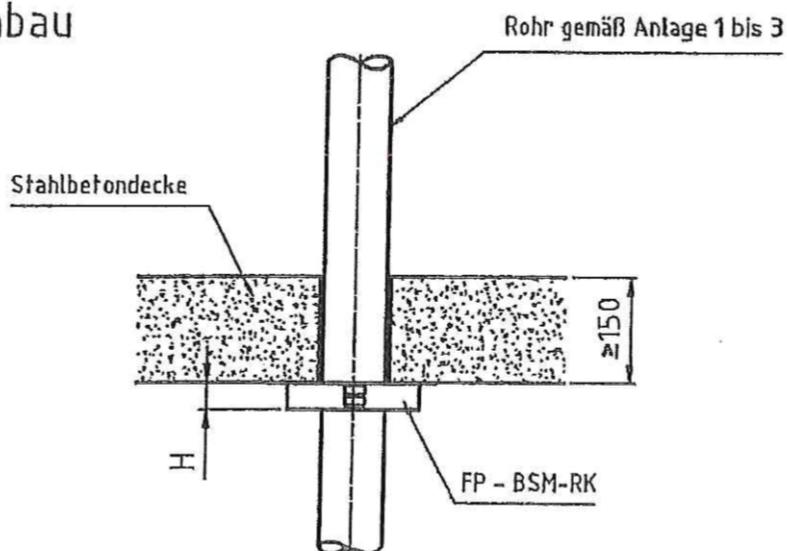
Anhang 2 – Abmessungen der Rohrmanschette
 Abmessungen der Rohrmanschette DN 140 bis DN 160

Anlage 5

Wandeinbau



Deckeneinbau



Maße in mm

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

Anhang 3 – Aufbau der Rohrabschottung
 Einbau in Wände und Decken

Anlage 6

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung** (Regelungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit der Rohrabschottung: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung** ... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-2268 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen "System FP-BSM-RK"

Anhang 4 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 7